



Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG für die Ertüchtigung einer Hochdruckdampfanlage

Die Konold Härtsfeld Holzindustrie GmbH, Oberer Weiler 19 in 89561 Dischingen-Katzenstein, hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Ertüchtigung einer Hochdruckdampfanlage auf der Flurstück Nummer 17/3 der Gemarkung Frickingen beantragt.

Beim Landratsamt Heidenheim ist deshalb ein immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) und der Ziffer 1.2.1 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV anhängig.

Das Vorhaben fällt unter den Anwendungsbereich des UVPG gemäß der Ziffer 1.2.1 (S) des Anhangs 1 zum UVPG, weshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Heidenheim als Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG sind die wesentlichen Gründe für die oben genannte Entscheidung:

- Mit dem Vorhaben sind keine Neuversiegelungen oder zusätzliche Flächeninanspruchnahmen verbunden. Es ist daher nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzguts Boden zu rechnen.
- Ein Teilbereich des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Härtsfeld“ befindet sich in etwa 500 m südwestlicher Richtung von der Anlage. Aufgrund dieser Entfernung ist ein Schadstoffeintrag durch Luftemissionen nicht zu erwarten.
- Die Biomasse-Kraft-Wärme-Anlage liegt in Zone III des Wasserschutzgebiets „WF im Egautal, Dischingen“ (ZV LW Stuttgart 135/002/1). Durch das beantragte Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebiets zu erwarten, da der Untergrund der Anlage versiegelt ist und daher austretende Stoffe nicht in den Boden gelangen können.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heideheim, den 20.05.2026

gez.
Wagner

Landratsamt Heidenheim
Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
- untere Immissionsschutzbehörde -

Tag der Veröffentlichung: 26.05.2026